SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT DER UNIVERSITÄT HAMBURG

Vom 20. Januar 1992 Mit den vorgeschlagenen Änderungen vom 18.10.2011

Nicht-amtliches Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Vorschriften (Art. 1-2)
- II. Der allgemeine Studierendenausschuss (AStA) (Art. 3-12)
- III. Das Studierendenparlament (Art. 13-21)
- IV. Versammlung und Urabstimmung der Studierenden (Art. 22-25)
- V. Wirtschaftsordnung (Art. 26-28)
- VI. **Der Ältestenrat** (Art. 29-35)
- VII. Die Fachschaften (Art. 36-38)
- VIII. Schweigepflicht (Art. 39-40)
- IX. Schlussbestimmungen (Art. 41-43)

I. Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

- (1) Die **Studierendenschaft** Studentenschaft der Universität Hamburg ist **eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität** verfassungsmäßiges Glied der Universität. Sie **umfasst** umfaßt alle an der Universität Hamburg immatrikulierten **Studierenden** Studenten. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.
- (2) Die **Studierendenschaft** Studentenschaft hat das Recht, sich mit **Studierendenschaften** Studentenschaften anderer Hochschulen **zu einem Verband** zusammenzuschließen.

Artikel 2

Alle **Studierenden** Student haben das Recht, an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken. **Die Studierenden haben das Recht, sich zur Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft in den Räumen der Universität zu versammeln.**

II.

<u>Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)</u> Der allgemeine Studenten-Ausschuß (AStA)

Artikel 3

Der Allgemeine **Studierendenausschuss** Studentenausschuß (AStA) ist die Vertretung der **Studierendenschaft** Studentenschaft. Er ist an die Beschlüsse **des Studierendenparlaments** der Studentenparlaments (Artikel 13) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 4

Dem AStA gehören die*der 1. und die*der 2. Vorsitzende, die Referent*innen der teilautonomen Referate sowie mindestens fünf weitere Referent*innen Referenten an. Der AStA ist berechtigt, mit Zustimmung des Studentenparlaments die Zahl der Referenten zu ändern.

- (1) **Die***der 1. Vorsitzende des AStA ist die*der vertretungsberechtigte **Sprecher***in Sprecher der **Studierendenschaft** Studentenschaft. **Die***der 2. Vorsitzende ist **Stellvertreter***in der*des 1. **Vorsitzenden** sein Stellvertreter.
- (2) Alle Referent*innen Die Referenten vertreten die Studierendenschaft Studentenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig. Sie sind der*dem 1. Vorsitzenden für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Referent*innen der teilautonomen Referate sind im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie in politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe verantwortlich.

Artikel 6

- (1) **Die Vorsitzenden** Der erste und der zweite Vorsitzende des AStA werden vom **Studierendenparlament** Studentenparlament auf ein Jahr gewählt. Ihre Amtsperiode dauert außer in den Fällen der Artikel 9 und 10 vom 15. April eines Jahres bis zum 14. April des folgenden Jahres. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.
- (2) **Die Vorsitzenden** Der erste und der zweite Vorsitzende des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. In den Wahlvorschlägen sind beide **Kandidat*innen** Kandidaten zu benennen. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des **Studierendenparlaments**Studentenparlaments berechtigt. Gewählt sind die **Kandidat*innen** Kandidaten, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.
- (3) Das Nähere über die Wahl der Vorsitzenden des AStA bestimmt die Geschäftsordnung des **Studierendenparlaments** Studentenparlaments.

Artikel 7

- (1) **Die***Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit **der***dem 2. Vorsitzenden die **Referent*innen** Referenten für die Dauer der Amtsperiode des AStA. Die Fakultäts vertretungen (Artikel 15) sind berechtigt, Vorschläge zu machen. Die Mitglieder des AStA dürfen nicht alle derselben Fakultät angehören.
- (2) Die **Mitglieder des AStA** Referenten können sollen dem **Studierendenparlament**Studentenparlament angehören. Zum Auslandsreferenten soll der studentische Vorsitzende der Akademischen Auslandsstelle Hamburg e. V. berufen werden. Bei der Berufung des Sportreferenten soll dem Vorschlag der studentischen Sportobleute im Institut für Leibesübungen entsprochen werden.
- (3) **Die***der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit **der***dem 2. Vorsitzenden eine*n einen nach Absatz 1 berufene*n Referent*in Referenten abberufen, wenn dringende Gründe es erfordern.

Artikel 7a

- (1) Dem AStA gehören teilautonome Referate an, die im Rahmen des HmbHG in inhaltlicher sowie politischer Hinsicht nur den Vollversammlungen ihrer jeweiligen Interessengruppe rechenschaftspflichtig sind. Die Sprecher*innen der teilautonomen Referate werden jährlich für die Amtsperiode gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes teilautonome Referat wird im AStA durch eine*n stimmberechtigte*n Referent*in vertreten, die*der vom jeweiligen Referat aus der Mitte der Sprecher*innen des jeweiligen teilautonomen Referats vorgeschlagen wird. Die teilautonomen Referate haben die Möglichkeit nach dem gleichen Verfahren genau eine Referent*in vorzuschlagen, die stellvertretend das Stimmrecht ausüben kann, falls die*der stimmberechtigte Referent*in verhindert ist. Als teilautonome Referate werden mindestens gebildet:
 - 1. Das Referat für Internationale Studierende (RIS)

- 2. Das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (RBCS)
- 3. Das Queer-Referat (Queer)
- (2) Die Einrichtung und Auflösung zusätzlicher teilautonomer Referate erfolgt auf Beschluss des Studierendenparlaments. Der begründete Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (3) Die Modalitäten der Wahl der Sprecher*innen und Referent*innen der teilautonomen Referate werden durch eine pro Referat eigene Wahlordnung geregelt, die von den Vollversammlungen der jeweiligen Referate mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und vom Studierendenparlament bestätigt werden müssen. Die Bestätigung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) Die Vollversammlungen von teilautonomen Referaten, die erstmals eine Wahlordnung nach Absatz 3 beschließen sollen, müssen vom Präsidium des Studierendenparlaments organisiert und mindestens 4 Wochen vor dem Termin an dem die Vollversammlung stattfinden soll bekannt gemacht werden. Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zu nach Absatz 4 Satz 1 stattfindenden Vollversammlungen hat das Präsidium des Studierendenparlaments mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte zu entsenden, um die Ergebnisse der Vollversammlung zu protokollieren.
- (6) Die teilautonomen Referate und ihre Referent*innen unterliegen der Rechtsaufsicht, die durch die*den 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit der*dem 2. Vorsitzenden ausgeübt wird.

- (1) Zur Bestätigung der Referent*innen der teilautonomen Referate bedarf es jeweils der Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung pro Referat ist dabei personengebunden auszuweisen. Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen.
- (2) Spätestens in der ersten Sitzung nach der Wahl der Vorsitzenden stellt die*der 1. Vorsitzende den neugebildeten AStA, mit Ausnahme der Referent*innen der teilautonomen Referate, dem Studierendenparlament vor. Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA findet **Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2**Abs. 1 auf die betroffenen **Referent*innen** Referenten entsprechende Anwendung.

Artikel 9

- (1) Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Wenn eine*r der beiden Vorsitzenden des AStA zurücktritt, Mit dem Rücktritt eines der beiden Vorsitzenden endet das Amt aller übrigen AStA-Mitglieder.
- (2) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt nach Absatz 1 Satz 2 Abs.1 Satz 2 oder mit Ablauf der Amtsperiode beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt die*der Präsident*in der Präsident des Studierendenparlaments Studentenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.

Artikel 10

Das **Studierendenparlament** Studentenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das **Misstrauen** Mißtrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist **der*dem Präsident*in** dem Präsidenten des **Studierendenparlaments** Studentenparlaments, dem AStA und den **Fachschaftsräten** Fakultäts₁sprechern spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll,

einzureichen und den Mitgliedern des **Studierendenparlaments** Studentenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzustellen. Mitglieder, denen das **Studierendenparlament** Studentenparlament das **Misstrauen** ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. **Artikel 9 Absatz 2** Artikel 9, Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 11

- (1) Der AStA ist **beschlussfähig** beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner **stimmberechtigten** Mitglieder, darunter **die***der 1. oder **die***der 2. Vorsitzende anwesend ist. Sind beide Vorsitzenden abwesend, so genügt es, wenn an ihrer Stelle ein von **der***dem zuletzt amtierenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz **beauftragte***r **Referent***in beauftragter Referent anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen **gefasst** gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (2) Im AStA stimmberechtigt sind die beiden Vorsitzenden, die vom Studierendenparlament nach Artikel 8 Absatz 1 bestätigten Referent*innen und die nach Artikel 8 Absatz 2 vom Studierendenparlament als stimmberechtigt bestätigten Referent*innen der teilautonomen Referate.
- (3) Der AStA kann durch **Beschluss** Beschluß eine Ferienvertretung bilden, die aus mindestens fünf seiner Mitglieder bestehen **muss** muß. Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten sinngemäß.
- (4) Der AStA regelt sein geschäftliches Verfahren selbst.

Artikel 12

- (1) Die Sitzungen des AStA sind universitätsöffentlich. Der AStA kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (2) Die*Der Präsident*in und die*der Vizepräsident*in Der Präsident und der Vizepräsident des Studierendenparlaments Studentenparlaments hat sowie die Fakultätssprecher haben das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

III.

<u>Das Studierendenparlament</u> Das Studentenparlament

Artikel 13

Das **Studierendenparlament** Studentenparlament bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung. Es berät und unterstützt den AStA. Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die **Studierendenschaft** Studentenschaft kann es durch **Beschluss** Beschluß entscheiden. Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und erteilt ihm Entlastung.

- (1) Die Mitglieder des **Studierendenparlaments** Studentenparlaments werden in allgemeiner, **freier**, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet jährlich im Wintersemester statt.
- (2) Das Parlament setzt sich aus 47 Mitgliedern zusammen, die nach den Prinzipien der Verhältniswahl über Listen gewählt werden.
- (3) Alle immatrikulierten Studierenden-Jeder immatrikulierte Student, mit Ausnahme der Gasthörer*innen Gasthörer, haben hat das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom **Studierendenparlament** zu erlassende Wahlordnung.

Artikel 15

(entfallen)

Artikel 16

- (1) Das **Studierendenparlament** Studentenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. Es setzt sich aus **der***dem **Präsident***in Präsidenten, **der***dem **Vizepräsident***in Vizepräsidenten und den **Schriftführer***innen Schriftführern zusammen.
- (2) Das Studierendenparlament Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Die*Der Präsident*in Der Präsident beruft das Studierendenparlament Studentenparlament nach eigenem Ermessen ein. Die*Der Präsident*in Der Präsident muss muß das Studierendenparlament Studentenparlament einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Das gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 29) oder die*der Universitätspräsident*in der Rektor2 der Universität den Antrag stellt.

Artikel 18

Das **Studierendenparlament** Studentenparlament ist **beschlusfähig** beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen **gefasst** gefaßt, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 19

Das **Studierendenparlament** Studentenparlament handelt öffentlich. Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Artikel 20

- (1) Die Mitglieder des **Studierendenparlaments** Studentenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des **Studierendenparlaments** Studentenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom **Studierendenparlament** Studentenparlament eingesetzt werden.
- (2) Ein Mitglied des **Studierendenparlaments** Studentenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des **Studierendenparlaments** Studentenparlaments gefehlt hat, verliert **ihren***seinen Sitz im **Studierendenparlament** Studentenparlament. Der Verlust ist **der***dem Betroffenen mitzuteilen.

- (1) Die*der Universitätspräsident*in hat das Recht, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Der Rektor der Universität hat das Recht, im Studentenparlament jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (2) Mitglieder Referenten des AStA, die dem Studierendenparlament Studentenparlament nicht angehören, sowie Studierende Studenten, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studierendenparlaments Studentenparlaments Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, haben im Studierendenparlament Studentenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

Versammlung und Urabstimmung der Studierenden Versammlung und Urabstimmung der Studenten

Artikel 22

Die Versammlung der **Studierenden** Studenten beschließt

- 1. über Anträge an das Studierendenparlament und über Anträge an das Studentenparlament.
- 2. über die Durchführung einer Urabstimmung.

Artikel 23

Die Versammlung wird von der*dem Präsident*in vom Präsidenten-des
Studierendenparlaments Studentenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studierendenschaft Studentenschaft, auf Verlangen des
Studierendenparlaments Studentenparlaments oder auf Wunsch der*des
Universitätspräsident*in Rektors2 der Universität einberufen. Die Einberufung muss muß unverzüglich, spätestens am 7. Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.

Artikel 24

Die Versammlung ist **beschlussfähig** beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der **Studierendenschaft** Studentenschaft anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen **gefasst** gefaßt.

Artikel 25

- (1) Aufgrund eines Beschlusses der Versammlung der Studierenden Studenten oder aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments Studentenparlaments, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst gefaßt wird, führt die*der Präsident*in der Präsident Studierendenparlaments Studentenparlaments eine Urabstimmung durch.
- (2) Ein in Urabstimmung **gefasster gefaßter Beschluss** Beschluß ist wirksam, wenn sich mehr als die Hälfte der **Studierendenschaft** Studentenschaft für ihn ausspricht.

V. Wirtschaftsordnung

Artikel 26

Die **Studierendenschaft** Studentenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden **Studierenden** Studenten Beiträge zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung, **die vom Studierendenparlament beschlossen wird**.

Artikel 27

(1) Zur Beratung der **Studierendenschaft** Studentenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein vom Akademischen Senat zu **bestellendes Mitglied** bestellender Angehöriger des Lehrkörpers, ein **von der*dem Universitätspräsident*in vom** Universitätspräsidenten zu **bestellendes Mitglied** bestellender Angehöriger der Universitätsverwaltung und drei vom **Studierendenparlament** Studentenparlament zu **wählende** Studierende **Studierende** Studenten angehören.

- (2) Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen nicht gleichzeitig dem AStA angehören. Für sie sind **Vertreter*innen** Vertreter namhaft zu machen.
- (3) Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt das der vom Akademischen Senat bestellte Mitglied Angehörige des Lehrkörpers, stellvertretend das der von der*dem Universitätspräsident*in vom Universitätspräsidenten bestellte Mitglied Angehörige der Universitätsverwaltung.
- (4) Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann bestimmen, dass daß der Vorsitz in unabweisbaren Eilfällen Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen kann. Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

- (1) Der AStA stellt für jedes Semester einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan wird vom **Studierendenparlament** SP beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.
- (2) Der AStA hat dem Wirtschaftsrat über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzulegen. Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA.
- (3) Näheres über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Beteiligung des Wirtschaftsrats gemäß § 61 Absatz 3 UniG regelt eine Wirtschaftsordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

VI. Der Ältestenrat

Artikel 29

- (1) Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der **Studierendenschaft** Studentenschaft. Er entscheidet
 - auf Antrag eines Organs der Studierendenschaft Studentenschaft oder auf Antrag
 einer*eines mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragten
 Studierenden Studenten über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften
 und Ordnungen, die vom Studierendenparlament Studentenparlament
 beschlossen
 oder bestätigt sind,
 - b. auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 33,
 - c. in allen ihm vom **Studierendenparlament** Studentenparlament sonst zugewiesenen Fällen.
- (2) Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

- (1) Der AStA, das Präsidium des Studentenparlaments und jede Fakultäts₁vertretung berufen je eines ihrer Mitglieder als Mitglied des Ältestenrates. Die berufenen Mitglieder ergänzen den Ältestenrat durch Wahl zweier ehemaliger Mitglieder des AStA oder des Studentenparlaments. Die Wahl ist gültig, wenn sich ein Drittel der Wahlberechtigten für den Wahlvorschlag ausgesprochen hat.
- (2) Das Amt der berufenen Mitglieder des Ältestenrates endet mit ihrer Zugehörigkeit zu den berufenen Organen. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Ältestenrates beträgt ein Jahr.
- (3) Das vom Präsidium des Studentenparlaments berufene Mitglied des Ältestenrates richtet an den Dekan⁴ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät¹ die Bitte, ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät¹ in den Ältestenrat zu entsenden. Hierfür machen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Ältestenrats dem Dekan einen Vorschlag. Das vom Dekan⁴ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät¹ benannte Mitglied des Lehrkörpers hat die Stellung eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates.

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte eine*n einen an der Universität Hamburg immatrikulierte*n Studierende*n immatrikulierten Studenten als Vorsitzende*n Vorsitzenden und eine*n einen Schriftführer*in Schriftführer. Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studierendenparlament Studentenparlament bestätigt wird.

Artikel 32

- (1) Der Ältestenrat ist **beschlussfähig** beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Entscheidungen des Ältestenrats sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, ob und in welcher Weise sie bekanntzugeben sind

Artikel 33

- (1) Gegen eine*n einen mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte*n beauftragten Studierende*n Studenten, die*der das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft Studentenschaft oder der Universität geschädigt hat oder ihre*seine ihr*ihm obliegenden besonderen Pflichten in anderer Weise verletzt hat, kann der Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängen:
 - 1. Verwarnung
 - 2. zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen.
- (2) Erkennt der Ältestenrat auf zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen, so trifft er in der Entscheidung eine Bestimmung darüber, ob die*der Betroffene berechtigt sein soll, ihre*seine Geschäfte bis zur Regelung der seiner Nachfolge fortzuführen.
- (3) Der Ältestenrat kann **eine*n Studierende*n** einen Studenten, gegen **die***den ein Verfahren nach Absatz 1 schwebt, von **ihren***seinen Rechten **innerhalb** in der Studentischen Selbstverwaltung suspendieren.

Artikel 34

Eine Entscheidung nach Artikel 33 setzt einen Antrag des AStA voraus. Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied des AStA vertreten. Der AStA muss muß den Antrag stellen, wenn das Studierendenparlament Studentenparlament einen entsprechenden Beschluss Beschluß gefasst gefaßt hat oder wenn ein*e ein mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte*r beauftragter Studierende*r Student den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht.

- (1) Gegen eine Entscheidung nach Artikel 33 können **die***der Betroffene und der AStA innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat, der für diesen Fall um je ein Mitglied der Fakultäts₁vertretungen verstärkt wird.

Die Fachschaften

Artikel 36 - 38

(Außer Kraft gesetzt durch die Fachschaftsrahmenordnung vom 25. Januar 1982 [Amtlicher Anzeiger Seite 197])

VIII. Schweigepflicht

Artikel 39

- (1) Über vertrauliche vertragliche Gegenstände hat jede*r jeder mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte Studierende Student Dritten gegenüber auch dann Stillschweigen Stillschwiegen zu bewahren, wenn sie*er aus ihrem*seinem Amt ausgeschieden oder wenn sie*er er/sie ihre*seine Aufgaben beendet hat.
- (2) Vertraulich sind insbesondere solche Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

Artikel 40

Dem Ältestenrat gegenüber besteht diese Schweigepflicht nicht, wenn dieser selbst in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

IX.

<u>Schlussbestimmungen</u> <u>Schlußbestimmungen</u>

Artikel 41

Gasthörer*innen Gasthörer, die den Semesterbeitrag voll entrichtet haben, sind Studierenden Studenten gleichgestellt, sofern diese Satzung keine andere Bestimmung enthält.

Artikel 42

Beschlüsse zur zu Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments Studentenparlaments. Im Falle einer Änderung kann nach Genehmigung der Änderung und deren Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger dort auch der Wortlaut der nach Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung der Satzung bekannt gemacht werden.

Artikel 42a

- (1) Die am 30.06.2011 vom Studierendenparlament bestätigten Referent*innen des Queer-Referats gelten bis zum Beginn der Amtsperiode 2012/2013 als die nach Artikel 7a Absatz 1 Satz 2 gewählten und nach Artikel 8 Absatz 2 bestätigten Sprecher*innen des Queer-Referats. Unabhängig von der Wahlordnung nach Artikel 7a Absatz 3 nehmen sie innerhalb ihrer Amtszeit das Vorschlagsrecht ihres Referats gemäß Artikel 7a Absatz 1 Satz 4 und 5 wahr
- (2) Artikel 7a Absatz 4 findet auf das Queer-Referat keine Anwendung.
- (3) Zu der Vollversammlung des Queer-Referats, die erstmals eine Wahlordnung nach Artikel 7a Absatz 3 beschließen soll, muss vom Referat mindestens 4 Wochen vor dem Termin an

- dem die Vollversammlung stattfinden soll eingeladen werden. Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Artikel 7a Absatz 5 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Dieser Artikel tritt außer Kraft, sobald das Studierendenparlament eine Wahlordnung für das Queer-Referat gemäß Artikel 7a Absatz 3 bestätig hat, frühestens jedoch am 15. April 2012, spätestens am 01.01.2013.

Artikel 42b

- (1) Die am 30.06.2011 vom Studierendenparlament bestätigten Referent*innen des IGBC gelten bis zum Beginn der Amtsperiode 2012/2013 als die nach Artikel 7a Absatz 1 Satz 2 gewählten und nach Artikel 8 Absatz 2 bestätigten Sprecher*innen des Referats für behinderte und chronisch kranke Studierende. Unabhängig von der Wahlordnung nach Artikel 7a Absatz 3 nehmen sie innerhalb ihrer Amtszeit das Vorschlagsrecht ihres Referats gemäß Artikel 7a Absatz 1 Satz 4 und 5 wahr.
- (2) Artikel 7a Absatz 4 findet auf das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende keine Anwendung.
- (3) Zu der Vollversammlung des Referats für behinderte und chronisch kranke Studierende, die erstmals eine Wahlordnung nach Artikel 7a Absatz 3 beschließen soll, muss vom Referat mindestens 4 Wochen vor dem Termin an dem die Vollversammlung stattfinden soll eingeladen werden. Der AStA hat hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Artikel 7a Absatz 5 ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Dieser Artikel tritt außer Kraft, sobald das Studierendenparlament eine Wahlordnung für das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende gemäß Artikel 7a Absatz 3 bestätig hat, frühestens jedoch am 15. April 2012, spätestens am 01.01.2013.

Artikel 43

Diese Satzung wird vom Studierendenparlament Studentenparlament beschlossen.